

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/1737 -

Entwurf eines Gesetzes zur Zusammenlegung von Stichtagsmeldungen bei der Tierseuchenkasse

A Problem

Das Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) geändert worden ist, bedarf einer erneuten Anpassung. Tierhaltende sind verpflichtet, jährlich Stichtagsmeldungen der im Bestand vorhandenen Tiere gegenüber der Tierseuchenkasse vorzunehmen. Darüber hinaus müssen Halter von Schweinen, Schafen und Ziegen diese Stichtagsmeldung auch der beauftragten Regionalstelle im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) gegenüber vornehmen.

B Lösung

Mit dem Gesetz werden die verschiedenen Stichtagsmeldungen der Tierhaltenden bei unterschiedlichen Stellen künftig zentral bei der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern zusammengeführt und deren Aufgaben dahingehend erweitert. Den Tierhaltenden entsteht dadurch ein geringerer Meldeaufwand.

Die im Rahmen der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse jährlich übermittelten Tierzahlen sollen zudem der Aktualisierung der Anzahl der gehaltenen Tiere in den nach § 26 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung von der zuständigen Behörde registrierten Haltungen oder Betrieben dienen.

Die Tierseuchenkasse soll diese Tierzahlen sowie Tierhaltungen, die aufgegeben oder einem anderen Tierhalter übergeben wurden, der zuständigen Behörde, in Mecklenburg-Vorpommern die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, elektronisch übermitteln.

Dieses Verfahren bildet eine Grundlage für die Einführung eines zentralen Betriebsregisters (zBR) und die fortlaufende Herstellung der Stammdatenvalidität zwischen den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern bei den Landräten und Oberbürgermeistern sowie der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern. Ziel des geplanten zBR ist es, dass die Behörden und Stellen, die nach dem Tiergesundheitsgesetz, dem Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz des Landes und der Viehverkehrsverordnung des Bundes mit der Registrierung von Tierhaltungen und der Erfassung von Tierzahlen aus verschiedenen Gründen befasst sind, einen regelmäßigen Stammdatenaustausch durchführen. Aktuelle Bestands- und Tierzahlregister sind für eine wirksame Tierseuchenbekämpfung unverzichtbar.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/1737 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 26. April 2023

Der Agrarausschuss

Dr. Sylva Rahm-Präger
Vorsitzende und Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Sylva Rahm-Präger

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Zusammenlegung von Stichtagsmeldungen bei der Tierseuchenkasse“ auf Drucksache 8/1737 in seiner 42. Sitzung am 25. Januar 2023 beraten und federführend an den Agrarausschuss überwiesen.

Gemäß § 46 Absatz 2a der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern hat die Landesregierung dem Landtag die Liste der im Rahmen der Verbandsanhörung durch die Landesregierung angehörten Institutionen vorgelegt. Dementsprechend seien an der Verbandsanhörung der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., Landesschaf- und Ziegenzuchtverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., die MQD Qualitätsprüfungs- und Dienstleistungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH sowie die Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern beteiligt worden.

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Agrarausschuss das Agrarministerium auch um eine Information zum Ergebnis der durchgeführten Prüfung gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern“ hinsichtlich möglicher mit dem Gesetzentwurf verbundener Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gebeten.

Hierzu hat das Agrarministerium mitgeteilt, dass der Gesetzentwurf auf Drucksache 8/1737 keine Regelungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 enthalte, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken würden. Der Gesetzentwurf habe somit keinerlei Auswirkungen auf die Qualitätsanforderungen der in diesem Bereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Insofern sei der Anwendungsbereich der Richtlinie nicht betroffen.

Dieses Prüfungsergebnis hat der Agrarausschuss zur Kenntnis genommen und sich im Sinne der Amtlichen Mitteilung 8/30 zu eigen gemacht.

Während seiner 30. Sitzung am 26. April 2023 hat der Agrarausschuss einstimmig dafür votiert, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/1737 unverändert anzunehmen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Agrarausschusses

Zur Begründung des Gesetzentwurfes hat das Fachressort ausgeführt, dass es von großer Bedeutung sei, die Tierkennzahlen in einer Behörde, der Tierseuchenkasse Mecklenburg-Vorpommern, auf der Grundlage der Datenbank des „Herkunftssicherungs- und Identifikationssystem für Tiere – HIT“ zusammenzufassen. Dies stelle eine Verwaltungsvereinfachung für landwirtschaftliche Betriebe und Entbürokratisierung dar, weil die notwendigen Daten nur einmalig digital einzugeben seien. Davon profitierten insbesondere auch die Veterinärmedizin und Veterinärverwaltung. Bereits jetzt könne festgestellt werden, dass die Digitalisierung der Meldungen in den vergangenen Jahren einen großen Fortschritt darstelle, die Stichtagsmeldungen an einer zentralen Stelle vereinfache und zur Vernetzung beitrage. Der Aufwand der Tierhaltenden und Überwachungsbehörden werde dadurch reduziert. Mit dem neuen Verfahren werde ein zentrales Betriebsregister für die Tierhaltung eingeführt. Denn gerade die Auswirkungen von Havarien oder Tierseuchen in den vergangenen Jahren hätten gezeigt, dass der vorhandene Datenbestand suboptimal gewesen sei oder Tierbestände nicht ordnungsgemäß gemeldet worden seien. Dadurch sei es zu Problemen gekommen. Das solle mit dem Gesetzentwurf geändert werden. Die Ergebnisse der Verbandsanhörung seien insoweit berücksichtigt worden, als dass diese teilweise im Folgerlass berücksichtigt werden sollen. Ziel des Erlasses sei es, über aktuelle Datengrundlagen der tierhaltenden Betriebe zu verfügen. Tierhaltende seien in der Pflicht, Bestandsveränderungen ordnungsgemäß zu melden, damit die Tierseuchenkasse sowie Veterinärämter und Lebensmittelüberwachungsämter über dieselben Daten verfügen könnten. Denn bei der Tierseuchenbekämpfung gehe es um unverzügliches Handeln. Mit der Digitalisierung der Bestandsdaten sei das Land führend in Deutschland.

Zur den Inhalten der Verbandsanhörung hat das Fachressort mitgeteilt, dass sich die Tierseuchenkasse sowie der Geflügelwirtschaftsverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. beteiligt hätten. Die von der Tierseuchenkasse angesprochenen Sachverhalte hätten im Zuge eines gemeinsamen Gespräches geklärt werden können.

Die Hinweise des Geflügelzüchterverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. seien vollumfänglich geprüft und bewertet worden, hätten inhaltlich jedoch nicht berücksichtigt werden können.

Mониert worden sei, dass im Gesetzentwurf lediglich die Datenübergabe von der Tierseuchenkasse an die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte und nicht der Datenaustausch geregelt sei. Dies sei vom Fachressort jedoch erwünscht, weil zwischen den Bestimmungen des Gesetzes und dem zentralen Betriebsregister zu unterscheiden sei. Das Gesetz diene insofern der Aufgabenübertragung der Tierseuchenkasse. Alle Regelungen zum zentralen Betriebsregister und dem Datenaustausch zwischen den beteiligten Behörden fänden sich im diesbezüglichen Erlass des Fachressorts.

Auch sei die Meldepflicht der Tierhaltenden bei Neuanmeldungen gegenüber der zuständigen Behörde erörtert worden. Diese solle aus der Sicht des Fachressorts bei den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern verbleiben und nicht geändert werden.

Mit Blick auf die Regelung des neuen § 20 Absatz 2 Satz 3 habe zudem die Sorge des Geflügelwirtschaftsverbandes bestanden, dass dies für die Geflügelhaltenden in Bezug auf Nachmeldungen in einzelnen Fällen zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand führen könne. Von der bestehenden Regelung könne aus Sicht des Fachressorts jedoch nicht abgewichen werden, da die Tierseuchenkasse die gleichen Meldebögen verwenden solle, um im Rahmen des zentralen Betriebsregisters die gleiche Datengrundlage zu verwenden.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Der Ausschuss hat einstimmig dem Artikel 1 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

Zu Artikel 2

Der Ausschuss hat einstimmig dem Artikel 2 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

Zu Artikel 3

Der Ausschuss hat einstimmig dem Artikel 3 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzesentwurf unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 26. April 2023

Dr. Sylva Rahm-Präger
Berichterstatlerin